

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrand-SchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede vom 19. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23. Dezember 2016, S. 175-182), 1. Änderung ab dem 01. Oktober 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 22 vom 30. September 2022, S. 98-99) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wiefelstede. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Gristede
- Metjendorf-Neuenkrüge
- Mollberg
- Spohle
- Wiefelstede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehr Wiefelstede ist Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO in der aktuellen Fassung). ⁴Die Ortsfeuerwehr Metjendorf-Neuenkrüge ist Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO). ⁵Die Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg und Spohle sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).“

2. § 10 Abs. erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung

¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. ² Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. ³ Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. ⁴ Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können

mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Wiefelstede, den 30. Juni 2025

Pieper
Bürgermeister